

BESONDERE Messe- und Ausstellungsbedingungen

(BMAB) der inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events für die Veranstaltung »FLAIR AM MEER« vom 18. bis 21. Mai 2023

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen (nachfolgend BMAB) gelten für alle Verträge über die Bereitstellung (Vermietung) von Ausstellungsflächen für die Errichtung eines Messestandes bei Eigenveranstaltungen der inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events im IGA Park Rostock.

1.2. Die Vermietung nach Ziffer 1.1. der BMAB erfolgt durch die inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events (nachfolgend inRostock GmbH), vertreten durch die Geschäftsführung, Südring 90, 18059 Rostock. Die Abwicklung des Mietvertrags erfolgt über den Messe-Geschäftsbereich der inRostock GmbH, Zur HanseMesse 1-2, 18106 Rostock.

1.3. Die Vermietung nach Ziffer 1.1. der BMAB erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen (nachfolgend AMAB) und der Parkordnung des IGA Parks und dieser Bedingungen zwischen dem Mieter (nachfolgend Aussteller) und der inRostock GmbH, wobei die besonderen Regelungen in diesen Bedingungen den AMAB vorgehen. Die von der inRostock GmbH ausgehändigten BMAB sind fester Bestandteil der AMAB.

1.4. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Ausstellers gelten nur, wenn die inRostock GmbH diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.5. Werden mit dem Aussteller schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

1.6. Die BMAB gelten gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, Firmen, Kaufleuten, juristischen Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen).

2. Veranstaltungsabsage auf Grund von höherer Gewalt und/oder behördlicher Anordnung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Messe aus wichtigem Grunde abzusagen, insbesondere wenn die Durchführung der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt und/oder behördlicher Anordnung objektiv unmöglich wird. In diesem Falle wird auch der Aussteller von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln und eventuell bereits erbrachte Teilnahmevergütungen sind dem Aussteller zurück zu gewähren. Die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen ist in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung des in Anspruch genommenen Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Sollte es dem Veranstalter in diesen Fällen möglich sein, die Veranstaltung durch eine örtliche und/oder zeitliche Verlegung doch noch durchzuführen, so hat der Vertrag zunächst mit dem in diesem geänderten Bedingungen weiterhin Bestand und der Veranstalter wird den Aussteller über den geänderten Ort und/oder die geänderte Zeit der Durchführung der Veranstaltung unverzüglich in Textform informieren. Ab Zugang der Mitteilung beim Aussteller steht diesem das Recht zu, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Eventuell bereits erbrachte Teilnahmevergütungen sind dem Aussteller zurück zu gewähren, der Veranstalter ist aber berechtigt, vom Aussteller den Ersatz von auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandener Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu verlangen. Die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen ist in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung des in Anspruch genommenen Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen.

3. Aufplanungszeitpunkt, Ausstelleröffnungszeiten

Auf www.flair-am-meer-rostock.de werden

- der Zeitpunkt, ab wann die Aufplanung des Parks erfolgt sowie
- die allgemeinen Ausstelleröffnungszeiten bekannt gegeben.

4. Standgestaltung, Standversorgung

4.1. Der Aussteller ist verpflichtet, einen Stand mit dafür vorgesehenen Pagoden/ Zelten aufzubauen. Ansonsten werden Pagoden/Zelte auf seine Kosten aufgebaut. Die Nutzung von eigenen Zelten und Messebauten ist nur nach vorheriger Bewerbung beim Veranstalter möglich. Die genaue Auflistung bzw. Bildmaterial des Angebots und der Standgestaltung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Die Abwicklung der Bestellung von Pagoden erfolgt über den Veranstalter.

4.2. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für unebenen Fußboden oder sonstige Mängel ausgeschlossen. Zur Teppichverlegung ist ausschließlich rückstandloses Verlegeband einzusetzen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Zeltwände und des mit- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

4.3. Der Aussteller erhält nach erfolgter Anmeldung Bestellformulare, mit denen er für seinen Stand Nebenleistungen von der inRostock GmbH oder Leistungen von der inRostock GmbH zugelassenen Firma beantragen kann.

4.4. Bei Bau- und Gestaltung des Standes ist nur schwer entflammbares oder flammensicher imprägniertes Material zu verwenden, worüber jederzeit durch den Aussteller ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist.

4.5. Die maximal zulässige Standbauhöhe von 2,50 m ist einzuhalten. Höhere Standbauten sind nur nach schriftlicher Genehmigung der inRostock GmbH möglich und zwingend 6 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

4.6. Sofern der Aussteller die Vorgaben der Ziffern 4.1. bis 4.5. der BMAB nicht oder nur unzureichend beachtet, ist die inRostock GmbH berechtigt, unverzügliche Änderungen gemäß der Vorgaben nach Ziffern 4.1. bis 4.5. der BMAB bezüglich der Standgestaltung zu verlangen.

4.7. Eine Stromversorgung des Standes erfolgt aus Sicherheitsgründen nur während der Veranstaltung täglich von 08.00 – 20.00 Uhr. Eine Nachtstromversorgung, sofern aus technischen Gründen erforderlich, muss gesondert bei der inRostock GmbH beantragt werden.

4.8. Dem Aussteller ist es untersagt, ohne Genehmigung des Veranstalters, beim Aufbau eines Standes und seines Ausstellungsgutes Heringe, Anker oder sonstige Materialien zur Verankerung in den Boden einzubringen. Ebenso ist es ihm untersagt, sein Ausstellungsgut selbst in irgendeiner Form fest mit dem Boden zu verbinden oder in den Boden einzubringen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Aussteller dem Veranstalter für den entstandenen Schaden.

5. Marketingpaket-Kosten

5.1. Das Marketingpaket für den Aussteller ist obligatorisch und kostenpflichtig. Für jeden Aussteller wird eine Gebühr von 120,00 € erhoben.

5.2. Das Marketingpaket umfasst die Verpflichtung der inRostock GmbH, zum Zwecke der Bewerbung und des Marketings folgende Daten von ihm

- Firmenname, Firmeninhaber/Vertreter,
- Firmenanschrift,
- Branchenzuordnung

a) in ihrem Messe-/Ausstellungskatalog aufzunehmen und zu veröffentlichen. Der Messe-/Ausstellungskatalog der inRostock GmbH erscheint als Druckerzeugnis (Printausgabe) und in elektronischer Form zur Veröffentlichung und zum Download im Internet unter www.flair-am-meer-rostock.de;

b) an ihre Medienpartner und Vertragshandwerker weiterzugeben.

5.3. Das Marketingpaket umfasst die Nutzung von Ehrenkarten, Plakaten und Aufklebern für den Aussteller.

5.4. Die Leistungen des Marketingpakets hat der Aussteller bereits mit seiner Anmeldung zur Veranstaltung/Ausstellung/Messe bestellt.

6. Marken- und Kennzeichenrechte

6.1. Für die Schriftzüge und Logos der Veranstaltungsorte StadtHalle Rostock und HanseMesse Rostock besteht Markenschutz. Der Markeninhaber ist die inRostock GmbH.

6.2. Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Bewerbung seiner Ausstellung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien das Corporate Identity der inRostock GmbH einzuhalten. Der Veranstaltungsort darf nur in der Form grafisch eingesetzt werden, wie der markenrechtliche Schutz besteht. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die inRostock GmbH im Rahmen des Marketing-Pakets gemäß Ziffer 5. dieser BMAB bereitgestellt.

6.3. Verstöße gegen die markenrechtlichen Vorschriften werden mit einer angemessenen Vertragsstrafe belegt; die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes bleibt der inRostock GmbH dabei vorbehalten.

7. Datenverarbeitung für das Marketingpaket

7.1. Soweit personenbezogene Daten für die Leistungserfüllung Marketingpaket verarbeitet werden, erfolgt diese auf der Basis der EU-DSGVO im Rahmen unseres berechtigten Interesses in Erfüllung dieses Vertrages.

7.2. Wenn und soweit der Aussteller zur Erfüllung der Aufgaben der inRostock GmbH personenbezogene Daten Dritter übermitteln will (inRostock erhält vom Aussteller personenbezogene Daten für Werbung, Eintrittskontrollen o.Ä.), schließen beide Parteien darüber eine gesonderte Vereinbarung in Form einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder als gemeinsam Verantwortliche (Art. 28 oder 26 DSGVO) ab, die nicht Gegenstand dieser BMAB sind.

7.3. Der Firmenname, der Firmeninhaber/Vertreter, die Firmenanschrift und die Branchenzuordnung des Ausstellers nach Ziffer 5.2. dieser BMAB werden ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung an durch die inRostock GmbH beauftragte Dritte, welche mit der Gestaltung, dem Druck und dem Vertrieb des Messe-/Ausstellerkataloges beauftragt sind, übermittelt.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Unwirksame Klauseln

8.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Rostock. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Rostock als Gerichtsstand vereinbart.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses BMAB unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.